

# Satzung der Deutschen Allianz Meeresforschung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Allianz Meeresforschung“. Er ist ein rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in Berlin. Der Sitz des Vereins kann perspektivisch in einem norddeutschen Bundesland angesiedelt werden. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz „e. V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der Verein in das Vereinsregister eingetragen worden ist.
2. Die Deutsche Allianz Meeresforschung (DAM) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.
5. Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO). Der Satzungszweck wird durch die Stärkung der deutschen Meeresforschung und das Zusammenwirken der Mitglieder verwirklicht. Die Meeresforschung umfasst die relevanten Disziplinen der Küsten-, Meeres- und Polarforschung.

Die Deutsche Allianz Meeresforschung widmet sich den großen Zukunftsfragen der Meeresforschung und stellt Handlungswissen für einen nachhaltigen Umgang mit dem Meer für die Politik, die Wirtschaft und andere gesellschaftliche Bereiche bereit. Die DAM berät Entscheidungsträger:innen und im öffentlichen Interesse tätige Einrichtungen in meereswissenschaftlichen Fragen und pflegt die Verbindungen zur Öffentlichkeit, um die Bedeutung des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung der Meere stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken.

Die DAM initiiert die strategische Vernetzung übergreifender Forschungsaktivitäten im gesamten Spektrum von Grundlagenforschung bis anwendungsorientierter und missionsorientierter Forschung auf nationaler und internationaler Ebene und bringt diese voran. Die DAM verbessert die Zusammenarbeit und Koordination der unterschiedlichen in der Meeresforschung aktiven Akteure und schafft damit einen inhaltlichen und organisatorischen Mehrwert. Sie unterstützt und berät Wissenschaftler:innen am Beginn ihrer Karriere in der Meeresforschung.

Der Verein setzt sich für eine verantwortungsvolle Weiterentwicklung der internationalen Zusammenarbeit in der Meeresforschung ein und stärkt so deren Wirksamkeit.

Die Aktivitäten werden insbesondere in den Kernbereichen Forschungsmissionen, Infrastruktur, Datenmanagement und Digitalisierung sowie Transfer gebündelt.

2. Um den unter 1. genannten Zweck zu erreichen, soll sich der Verein in Abstimmung mit den Zuwendungsgebern – den Bundesländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) – insbesondere folgenden Aufgaben widmen:
  - a) Kontinuierliche Koordination, Planung und Durchführung gemeinsamer meereswissenschaftlicher Forschungsmissionen zu gesellschaftlich relevanten Themen sowie Initiierung weiterer Forschungsaktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene,
  - b) Entwicklung von Strategien zur Optimierung der gemeinsamen Nutzung und Weiterentwicklung der Nutzungskonzepte für große Forschungsinfrastrukturen,
  - c) Koordination der Weiterentwicklung des Datenmanagements und der Datennutzung von Schiffsexpeditionen und Observatorien, Beiträge zur Digitalisierung der Erdsystemforschung,
  - d) Aufbau und Pflege von Kommunikationsplattformen und Beteiligungsformaten zum nachhaltigen Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft und aktive Zusammenarbeit mit Entscheidungsträger:innen in Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
  - e) Unterstützung von Wissenschaftler:innen am Beginn ihrer Karriere mit Blick darauf, sich national und international zu vernetzen, transdisziplinäre Perspektiven zu entwickeln und sich in der Meeresforschung zu etablieren. Hierzu fördert die DAM die strategische Zusammenarbeit mit Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen sowie gemeinsame Aktivitäten zu diesem Zweck.
3. Der Verein kann ferner Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen inländischen oder ausländischen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
4. Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er zusätzlich eingeworbene Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwendet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder des Vereins können deutsche Universitäten und Hochschulen mit ausgeprägten Profildbereichen in der Meeresforschung, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie

- Ressortforschungseinrichtungen aufgenommen werden, die national und international sichtbar und in hoher Qualität Meeresforschung betreiben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Weiterhin können weitere deutsche Universitäten und Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder Ressortforschungseinrichtungen (ungeachtet ihres meereswissenschaftlichen Profils) als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
  3. Die Aufnahme der Mitglieder und assoziierten Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Die Aufnahmeanträge sind in der Mitgliederversammlung mit einem Entscheidungsvorschlag des Verwaltungsrates vorzulegen.
  4. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge in Geld zur Finanzierung der Geschäftsstelle erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Verwaltungsrates. Alles Weitere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung, die vom Verwaltungsrat zu bestätigen ist.
  5. Die Mitgliedschaft endet:
    - durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
    - durch Austritt;
    - durch Ausschluss.
  6. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens acht Wochen vorher dem Vorstand schriftlich zugehen.
  7. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem erheblichen Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei sonstigem das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigenden Verhalten vor.

#### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen, wie die Richtlinie zu den Begutachtungs- und Bewertungsverfahren (§ 10.3), an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und / oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

#### **§ 5 Organe der Deutschen Allianz Meeresforschung**

Organe der Deutschen Allianz Meeresforschung sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Internationale Beirat.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze für die Arbeit der Deutschen Allianz Meeresforschung. Sie wählt den Vorstand und den Internationalen Beirat. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einrichtung von Beratungs- und Expert:innenausschüssen sowie Arbeitsgruppen. Die Mitgliederversammlung nimmt den vom Verwaltungsrat gebilligten und durch den Vorstand vorgelegten Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen. Eine Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates und in Abstimmung mit diesem. Die Jahresrechnung wird durch einen vom Verwaltungsrat beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Jahresbericht und die geprüfte Jahresrechnung sollen dem Verwaltungsrat bis zum 1. Juni des jeweiligen Folgejahres zur Billigung vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und diesen jeweils eigene Aufgabenkreise zuweisen. Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung über sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Der Vorsitz des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung ist spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-Mail oder schriftlich mit der Tagesordnung und den zugehörigen Unterlagen zu übersenden. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es der Vorstand, der Verwaltungsrat oder mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangen.
3. An der Mitgliederversammlung können der Vorsitz des Internationalen Beirates sowie zwei Mitglieder des Verwaltungsrates als Gäste teilnehmen. Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss, wer als seine Vertretung an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Der Vorstand wird den Vorsitz des Internationalen Beirates sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates über die Abhaltung von Mitgliederversammlungen rechtzeitig informieren.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz des Vorstandes geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist der Versammlungsleitung vorzulegen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Für jede Mitgliederversammlung ist eine Person als Schriftführung zu wählen, die die Verhandlungsniederschrift führt. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand wird im Auftrag der Mitgliederversammlung die gemeinsamen Ziele der DAM umsetzen und dafür mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet. Der Vorstand leitet den Verein und entwickelt die von der Mitgliederversammlung und vom Verwaltungsrat zu genehmigende strategisch-konzeptionelle Ausrichtung der Deutschen Allianz Meeresforschung.
2. Der Vorstand wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle wird hierzu entsprechend ausgestattet.
3. Der Vorstand besteht aus dem hauptamtlichen Vorsitz, dem stellvertretenden-Vorsitz sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitz sowie der stellvertretende-Vorsitz bilden zugleich den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es wird angestrebt, dass mindestens ein:e Vertreter:in der Universitäten/Hochschulen sowie ein:e Vertreter:in der außeruniversitären Institutionen Mitglied des Vorstandes sind.
4. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Vorstandes können jeweils eine Vergütung erhalten. Der Anstellungsvertrag wird jeweils von dem Vorsitz des Verwaltungsrates geschlossen, geändert und gekündigt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und durch den Verwaltungsrat bestätigt; eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein:e Nachfolger:in gewählt und bestätigt wurde. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
6. Für die Nachfolge des Vorstandsvorsitzes ernennt der Verwaltungsrat eine Findungskommission, in der die Zuwendungsgeber und die Wissenschaft vertreten sind. Die Findungskommission unterbreitet der Mitgliederversammlung des Vereins einen Wahlvorschlag für den Vorsitz.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz gemeinsam vertreten.
8. Der Vorstand erstellt einen öffentlich zugänglichen Jahresbericht, der über Forschungsergebnisse und Aktivitäten des Vereins informiert.
9. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Vereinsregister oder vom Finanzamt aus formellen Gründen vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vereinsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
11. Der Verwaltungsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 8 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat beschließt den auf Vorschlag des Vorstandes vorgelegten Wirtschaftsplan und überwacht die Arbeit des Vorstandes. Er hat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes

Auskunftsrecht. Folgende Maßnahmen und Geschäfte des Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:

- a) Außergewöhnliche, über den Rahmen der laufenden Tätigkeiten hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der DAM erheblich beeinflussen können.
  - b) Bedeutende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Einrichtungen und sonstigen Stellen.
  - c) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Verwaltungsrat festzulegende Grenze übersteigen.
  - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, soweit sie im Einzelfall vom Verwaltungsrat hierfür festzulegende Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschreiten.
  - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
  - f) Erwerb und Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung.
  - g) Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen der nach § 7 Abs. 6 vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes.
  - h) Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen zur bisherigen Tätigkeit und wesentliche organisatorische Änderungen innerhalb des Vereins.
  - i) Weitere Handlungen und Geschäfte nach Maßgabe der Beschlussfassung des Verwaltungsrates.
2. Der Verwaltungsrat beschließt über die Durchführung von Vorhaben in den Kernbereichen Forschungsmissionen, Infrastruktur, Datenmanagement und Digitalisierung sowie Transfer-auf Basis von Empfehlungen der Mitgliederversammlung und Stellungnahmen des Internationalen Beirates.
  3. Forschungsvorhaben und forschungsnahe Aktivitäten, die aus Drittmitteln finanziert werden sollen und den Zweck und die Aufgaben des Vereins nach dieser Satzung erfüllen, sind dem Verwaltungsrat über den Vorstand grundsätzlich anzuzeigen. Die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates ist dann erforderlich, wenn die Aktivität langfristige organisatorische oder finanzielle Verpflichtungen für die DAM nach sich zieht (Strukturbildende Vorhaben).
  4. Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden jeweils von den Bundesländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Ministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt, ernannt und abberufen. Die Bestellung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

5. Jedes der fünf beteiligten norddeutschen Länder (Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) führt eine Stimme; der Bund führt genauso viele Stimmen wie den beteiligten Ländern insgesamt zustehen. Die Mitglieder des Vorstandes und die / der Vorsitzende des Internationalen Beirates nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates als Gäste teil. Anlassbezogen kann der Verwaltungsrat weitere Gäste zu den Sitzungen hinzuziehen.
6. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die durch die / den Vorsitzende:n des Verwaltungsrates einberufen werden, oder im Umlaufverfahren (schriftlich oder elektronisch). Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich statt. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der / die Vertreter:in des Bundes. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes des Verwaltungsrates. Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitz des Verwaltungsrates. Eine Sitzung des Verwaltungsrates ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.
7. Finanzwirksame Entscheidungen können nicht gegen die Stimmen des Bundes oder der Länder in ihrer Gesamtheit getroffen werden. § 8 Abs. 6 Satz 5 findet auf Beschlüsse über finanzwirksame Entscheidungen keine Anwendung.
8. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann seine Stimme auf ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates übertragen. Die Stimmübertragung bedarf der Schriftform und ist dem Vorsitz des Verwaltungsrates vor der Sitzung vorzulegen.
9. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse bilden, deren Mitglieder dem Verwaltungsrat nicht anzugehören brauchen. Entscheidungsbefugnisse können den Ausschüssen nicht übertragen werden.

## **§ 9 Internationaler Beirat**

1. Der Internationale Beirat ist das fachliche Beratungsgremium der Deutschen Allianz Meeresforschung. Er begutachtet und bewertet Vorschläge zu Vorhaben und Aktivitäten in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Infrastrukturen innerhalb der DAM in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren und legt der Mitgliederversammlung und dem Verwaltungsrat Empfehlungen vor. Bei der Bewertung werden nicht-wissenschaftliche Perspektiven von Anwender:innen oder Stakeholder:innen berücksichtigt. Zu Fragen der Weiterentwicklung und zukünftigen Ausgestaltung der DAM wird der Internationale Beirat gehört.
2. Der Internationale Beirat besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und durch den Verwaltungsrat bestätigt werden. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig. Wählbar sind Wissenschaftler:innen, die vom Verein und seinen Mitgliedern unabhängig und nicht unmittelbar oder mittelbar begünstigt sind. Internationale Wissenschaftler:innen sollten im Beirat in der Mehrheit vertreten sein. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Ein Mitglied des Internationalen Beirates soll ein:e Vertreter:in der marinen oder maritimen Wirtschaft sein, zwei weitere Mitglieder sollen aus dem marinen oder maritimen öffentlichen Sektor stammen. Die

Mitgliederversammlung kann mit Blick auf bestimmte für die DAM relevante Expertisen auch Personen aus dem nicht fachwissenschaftlichen Bereich vorschlagen. Die Wahl erfolgt personenbezogen, die gewählten Mitglieder des Internationalen Beirates handeln nicht als Repräsentant:innen von Institutionen.

3. Für die Wahlen stellt der Vorstand in Ansehung von Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder der Deutschen Allianz Meeresforschung Vorschlagslisten auf, die in der Regel für jeden freien Sitz drei Namen enthalten sollen.
4. Der Internationale Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, von dem die Sitzungen des Internationalen Beirates einberufen und geleitet werden. Der Internationale Beirat tagt jährlich mindestens einmal und kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Empfehlungen des Internationalen Beirates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst, im Einzelfall kann im Umlaufverfahren entschieden werden.
5. Für die Begutachtung und Bewertung von Vorschlägen zu Vorhaben und Aktivitäten der DAM kann der Internationale Beirat fachspezifische und zeitlich begrenzte Panels zusammenstellen. Über die Zusammensetzung der Panels entscheidet der Internationale Beirat und stellt eine hohe fachliche Expertise sicher. Ein Mitglied des Internationalen Beirates führt jeweils den Vorsitz der Panels.

#### **§ 10 Vorschläge für Aktivitäten der DAM**

1. Strukturbildende Vorhaben des Vereins gemäß § 8 Abs. 3 letzter Satz bedürfen vor einer Beantragung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Über Vorschläge und geplante Aktivitäten im Rahmen von Forschungsmissionen oder vergleichbaren Vorhaben entscheidet der Verwaltungsrat auf der Grundlage von wissenschaftlicher Begutachtung durch den Internationalen Beirat.
3. Näheres zu den Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren regelt eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Richtlinie.

#### **§ 11 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins**

1. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins kann durch den Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe geprüft werden (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 / BHO/LHO).
2. Der Verein stellt dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen alle zur Durchführung der Prüfungshandlungen erforderlichen Unterlagen und erbetenen Auskünfte zeitnah zur Verfügung.

#### **§ 12 Aufwandsentschädigung**

Für die ehrenamtliche Organtätigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand werden keine Vergütungen, auch keine pauschalen Sitzungsgelder, gezahlt. Die Organmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Organtätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen nach Maßgabe eines Beschlusses des Verwaltungsrates im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes.

### **§ 13 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins; gemeinnützige Vermögensbindung**

1. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit sowie der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht vertreten, so ist die Mitgliederversammlung unter Hinweis auf den Entfall dieses Quorums erneut einzuberufen, die für diesen Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Über die Auswahl unter mehreren Institutionen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Verwaltungsrates.
3. Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Mitglieder diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Mitglieder diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen.